

REGELN FÜR DIE NUTZUNG DES EIDGENÖSSISCHEN WEITERBILDUNGSTITELS ALS FACHAPOTHEKER

Für die Nutzung des Eidgenössischen Weiterbildungstitels als Fachapotheker gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (MedBV) sowie die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung FPH (WBO, insb. Anhang I).

1. Ausschreibung

Die Bezeichnung Fachapotheker dürfen nur Inhaber eines eidg. Weiterbildungstitels als Fachapotheker verwenden. Der Titel darf erst ausgeschrieben werden, wenn man im Besitze des offiziellen Diploms ist.

Die eidg. Weiterbildungstitel als Fachapotheker sind wie folgt auszuschreiben:

Fachapothekerin in Offizinpharmazie
Fachapotheker in Offizinpharmazie

Pharmacien spécialiste en pharmacie d'officine
Pharmacienne spécialiste en pharmacie d'officine

Farmacista specialista in farmacia d'officina

Fachapotheker in Spitalpharmazie
Fachapothekerin in Spitalpharmazie

Pharmacien spécialiste en pharmacie hospitalière
Pharmacienne spécialiste en pharmacie hospitalière

Farmacista specialista in farmacia d'ospedale

Mehrere erworbene Fachapothekertitel dürfen ausgeschrieben werden, wenn im Weiterbildungsprogramm keine gegenteiligen Bestimmungen vorhanden sind.

Die Reihenfolge der Ausschreibung von mehreren Titeln (eidg. und/oder privatrechtlich) ist frei. Die Titel sind durch Komma, „und“ oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

2. Verwendung

Der Fachapothekertitel ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Titelträger verwendet werden.

Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen.

Jede missbräuchliche Verwendung des Titels ist unstatthaft und kann mit dem Entzug des Rechts der Titelführung geahndet werden.